

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Evangelische Kirchenvereinigung im Grossherzogthum Baden nach ihren Haupturkunden und Dokumenten

Heidelberg, 1821

Ministerium des Innern. Evangelische Sektion. Karlsruhe, den 20.
September 1821

[urn:nbn:de:bsz:31-241059](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241059)

Ministerium des Innern.
Evangelische Sektion.
Karlsruhe, den 20. September 1821.

An sämtliche Evangelische Dekanate und zur weitem Beförderung durch dieselben an die gesammte Evangelische Landesgeistlichkeit des Großherzogthums Baden.

Was allernächstens durch das offizielle Gesetzes- oder Regierungsblatt in Betreff der Kirchenvereinigung zur Wissenschaft und Nachachtung der geeigneten geistlichen und weltlichen Behörden gebracht wird, gelangt nun zu gleichem Zweck und in Gemäßheit der höchsten Verfügung vom 30. Aug. St. M. N. 2231 durch besondern Abdruck desselben in der Anlage auch an die Pfarrer und Gemeinden der Evangelischen Landeskirche. Wir fügen dieser Anlage noch einen vorläufigen Auszug aus der künftigen Landesliturgie oder Agende bei, und begleiten Sämmtliches mit folgenden, den nächsten Vollzug betreffenden Anordnungen:

- 1) Sobald diese Anlagen auch in den ausgedehntesten Diöcesen zu Händen der gesammten Landesgeistlichkeit sicher gelangt seyn können — also am 7. künftigen Monats, als am 16. Sonntag p. F. Tr., wird die Vereinigungsurkunde, und hierauf das, die Landesherliche Bestätigung derselben enthaltende höchste Reskript vom 23. Juli d. J. in allen Evangelischen Kirchen des Landes mit der, diesem wichtigen Gegenstand angemessenen Würde und Vernehmlichkeit vor den Kanzeln verlesen. Die Beilagen der Unionsakte sind den Kirchenvorständen oder Presbyterien in einer außerordentlichen Sitzung bekannt zu machen.

2) Die Geistlichen werden in der, dieser Publikation vorangehenden kurzen Predigt oder Einleitungsrede Anlaß und Bedacht nehmen, ihre Zuhörer besonders da, wo es noch gar nicht oder nicht genugsam geschehen seyn sollte, über die vielfachen, alle kleinen Aufopferungen, wie z. B. der bisherigen Angewohnheit u. d. gl. weit überwiegenden Wohlthaten dieser Kirchenvereinigung nochmal zu belehren und dadurch ihre Gemüther zur willigen, gegen Gott und unsern gnädigsten Regenten dankbaren Annahme derselben vorzubereiten.

Nach Vorlesung der Unionsakte und des Reskripts wird den Gemeinden bekannt gemacht, daß Se. Königliche Hoheit zur allgemeinen Feier der Kirchenvereinigung in allen Evangelischen Gemeinden des Landes mit der erstmaligen Feier des heil. Abendmahls nach der vorgeschriebenen Form den 28. Oktober d. J., als den 19. Sonntag p. F. Tr., gnädigst bestimmt haben.

3) Daß diese Publikation der Vereinigungsurkunde an genanntem Tage Statt finden werde, ist der Gemeinde den Sonntag vorher von der Kanzel zu eröffnen, und sie zur Anhörung derselben angelegentlich einzuladen.

4) Die Zeit zwischen gedachter Publikation und dem Unionsfeste ist, und zwar hauptsächlich in den Gegenden und Orten bisher gemischter Konfession zur Einleitung der wirklichen Vereinigung, so weit sie in dieser Zwischenzeit Statt finden kann, bestimmt.

a) An allen Orten nämlich ohne Unterschied, wo bisher Einwohner von beiderlei Konfession lebten, Ein Theil derselben aber in Ermangelung einer eigenen Kirche oder eigener pfarrlichen Bedienung einer solchen, einer benachbarten Mutterkirche ihrer Konfession in Filialweise zugetheilt war, ist diese Verbindung jetzt sogleich für aufgehoben, und dieser Gemeindetheil für vereinigt mit der Kirchengemeinde.

meinde und Kirche im Orte, als seiner künftigen Mutterkirche, zu erklären.

Diese Vereinigung wird in allen solchen Orten ohne Ausnahme an den Zwischensonntagen in der Art vollzogen, daß die zu vereinigende von ihrem bisherigen Pfarrer, wenn es schicklich geschehen kann, ihrer künftigen Mutterkirche zugeführt, von dem Pfarrer derselben feierlich empfangen, und in die ihnen bestimmten Kirchenstühle, über welche man vorher in freundschaftlichem Wege übereingekommen ist, eingewiesen werden. Die Kirchengemeinde des Orts wird zur freundlichen Aufnahme der neuen Mitglieder ermahnt. In den kurzen Anreden, welche der zuführende und der empfangende Pfarrer etwa halten mögen, thue sich der Geist des redlichen Strebens nach allgemeiner, inniger Eintracht kund!

- b) Zu brüderlicher Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten sind aus den zu einer Kirchengemeinde neu Hinzutretenden sogleich einige Mitglieder zu dem gemeinschaftlichen Kirchenältestenrath oder Presbyterium nach billigen Verhältnissen provisorisch zu wählen und einzuführen, bis die allgemeine Gesetzesvorschrift darüber in ihren ganzen Vollzug tritt.
- c) Die künftigen kirchlichen und pfarramtlichen Verhältnisse an Orten, wo Kirchen und Pfarrer von beiderlei Konfession sich befinden, können zwar kein Gegenstand solcher alsbaldigen Regulirung und Vollziehung in dieser Zwischenzeit seyn; es ist aber sehr zu wünschen, und wird mit Vertrauen gehofft, daß in solchen Orten überhaupt, und in den Hauptstädten Mannheim und Heidelberg insonderheit, zum lehrreichen und ermunternden Beispiele für die andern eine, auf die Hauptgrund-

lagen und Tendenzen einer wahren, nicht nur sogenannten Union mit Unbefangenheit, Liebe und gegenseitiger gleichen Hingebung gebaute Vereinbarung darüber zwischen den Ministerien und Kirchenvorständen noch vor dem Vereinigungsfeste zur desto schönern Feier desselben zu Stande kommen möge, und der diesseitigen Bestätigung vorgelegt werden könne.

- 5) In den Gegenden und Orten ungemischter Konfession werden die Geistlichen obgedachte Zwischenzeit vordersamst und hauptsächlich noch zu der wichtigen Belehrung ihrer Gemeinden benutzen, in der Einführung des neuen Ritus bei dem heiligen Abendmahl nicht den Uebertritt der einen Kirche in die andere, und das Untergehen jener in dieser, sondern die möglichste Zurückführung jener Feier in beiden Evangelischen Kirchen zu ihrer ursprünglichen Einsetzung als Hauptmotiv zu sehen.

Die übrigen Vorbereitungen beschränken sich meistens und wohl allein auf die Anstalt zur nächsten und künftigen Bereitung des nach diesem Ritus zu gebrauchenden und bei der Austheilung zu brechenden, jedesmahl den Tag vorher zu backenden, und nach Abschälung der äußern harten Rinde in Stücke von $2\frac{3}{4}$ " lang, $\frac{3}{4}$ " breit und $\frac{1}{2}$ " dick zu schneidenden weißen oder Semmelbrodes, so wie auf vorläufige Sorge für einige nicht zu tiefe Schüsselfen von Zinn oder Fayance, in welchen die obbeschriebenen Brodstückchen sichtlich aufgeschichtet, und auf dem Altar neben dem Administrirenden zu seiner nächsten Hand aufgestellt werden können, da die bisherigen Hostienkapseln und kleine Patenen nicht mehr dazu gebraucht werden können.

Der alsbaldigen Anschaffung eines zweiten Kelchs, wo ein solcher noch nicht vorhanden ist, bedarf es

vorläufig nicht, da die Ausspendung des Weins an zwei Kommunicirende zugleich der ursprünglichen Institution nicht so nahe liegt, wie das Brechen und Ausschneiden des Brodes an zwei derselben zugleich, dabei mehreren Unbequemlichkeiten als dieses ausgesetzt, auch eben deswegen in der andern Kirche nicht allgemein üblich ist, und der allmähligen Einführung wohl vorbehalten werden kann.

6) An dem genannten 28. Oktober d. J., als dem 19. Sonntage p. F. Tr., erfolgt nun die festliche Begehung der Kirchenvereinigung in allen Evangelischen Gemeinden des Landes zu gleicher Zeit; und auch diese ist den Sonntag vorher nochmals mit der gewöhnlichen Verkündigung der heiligen Kommunion und der Vorbereitung dazu in Erinnerung zu bringen.

7) An diesem Festtage ist der öffentliche Gottesdienst in allen seinen Theilen nach dem in der neuen Kirchenordnung Beil. A. §. 6. ausgesprochenen Ritus zum Erstenmal zu halten; dabei über

1. Korinth. 1, 10, oder

Ephes. 4, 3 — 6, oder

Philipp. 2, 1 — 4, oder

Hebr. 13, 8,

nach eigener Wahl des Geistlichen für Vormittag oder Nachmittag zu predigen; sodann das heil. Abendmahl nach dem ebenfalls vorgeschriebenen Ritus zu feiern, dasselbe überall, wo es irgend möglich ist, von zwei amtsfähigen Geistlichen beiderlei Konfession zu administrieren, dabei das Brod aus Gründen, welche in der Sache liegen, von dem Ev. Lutherischen auszutheilen, und dieses Nachtmahl von den administrierenden Geistlichen selbst zum Anfang der Kommunion zu nehmen.

- 8) Bei sämmtlichen Handlungen dieses Tages, so wie bei der vorgängigen Vorbereitung zum heil. Abendmahl müssen die in der weitem Anlage befindlichen Anreden und Formulare erstmals gebraucht werden; auch erscheinen da, wo die von der Generalsynode beliebten Chorröcke bisher noch nicht eingeführt waren, die Geistlichen an diesem Tage und bei dieser Handlung Erstmahls in denselben.
- 9) In den Orten, wo Pfarrer und Kirchen von beiden bisher getrennten Konfessionen sind, wird dieses Fest Vormittags in der größern Kirche begangen, und der gewöhnliche oder Erste Pfarrer an derselben hält die Predigt; ein Geistlicher von der andern Konfession fungirt am Altar. Die Nachmittagspredigt wird in der kleinern Kirche und von einem Geistlichen der andern Konfession gehalten.
- 10) Mit Beseitigung aller äußern, an Kommuniontagen ohnedies keine geeignete Statt findenden Festivitäten wird diese Vereinigungsfeier nur kirchlich und in der Kirche begangen; welchem jedoch nicht entgegen ist, wenn die Kirchenvorstände oder Presbyterien sich im Hause ihres Geistlichen versammeln und mit denselben in Reihe und Ordnung sich unter dem gewöhnlichen Geläute zu der Kirche begeben wollen, in welcher der vormittägige vereinigte Hauptgottesdienst gehalten wird.
- 11) Hinsichtlich derjenigen, welche sich noch durch ihr Gewissen verhindert fühlen könnten, überhaupt und also auch an dieser erstmaligen festlichen Begehung des heil. Abendmahls nach dem vorgeschriebenen Ritus Theil zu nehmen, wird auf die Kirchenordnung Beil. A. §. 11 in sine verwiesen.
- 12) Alle weitem, von einer besondern Kommission vorgeschlagenen und von der Generalsynode genehmigten

Vollziehungsmaßregeln mit deren Erledigung im Ganzen und Einzelnen wird die diesseitige Behörde zu ihrer unverwandten Aufmerksamkeit nehmen. Die Geistlichen haben sich mit ihren dahin gehörigen Anständen oder Anfragen vordersamst an ihre Dekanate und nur diese, wenn sie dieselben nicht nach den Grundlagen der Union verbescheiden können, damit hierher zu wenden.

Möge, was noch in Schwachheit gesäet ist, unter dem Auge dessen, der zu allem menschlichen Pflanzen das Gedeihen giebt, auferstehen in Kraft und erwachsen in Herrlichkeit!

Ihm sey Ehre in der Gemeinde!

F u c h s.

Vdt. Strauß.